

Begründung:

Die Stadt Schortens ist Mitglied in der Oldenburgischen Landschaft und hat aufgrund der Verordnung in die Mitgliederversammlung 2 VertreterInnen zu entsenden.

Gemäß § 111 Absatz 2 i. V. m. § 51 Absatz 6 NGO muss der Bürgermeister einer der VertreterInnen sein. Daneben ist ein Ratsmitglied als Vertreter/in und ein weiteres zur Stellvertretung zu benennen. Das Wahlverfahren richtet sich nach § 48 NGO.